

Merseburger Tageblatt

Kreisblatt

Zeitung für Stadt u.

Kreis Merseburg

mit „Illustrationen“

„Sonntagsblatt“



Amthliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Abdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 44

Sonntag, den 21. Februar 1915.

155. Jahrgang.

Amthliche Anzeigen.

Seite 4 fortz.

1. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Polen.
2. Abfertigung von Getreide an die Kriegsgeldverwaltungen.
3. Anweisung des § 9 der Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern u. Anstalten vom 11. 8. 1913.

Tageschronik.

Die Vereinigten Staaten lehnen die Convoierung ihrer Handelschiffe ab.

Englische und neutrale Schiffe werden als verlorene bezogen.

England organisiert den Kampf gegen die deutsche Unterseeboote in vier Weisen.

Der Reichstag hat sich heute mit dem Beschlusse über die Kriegsgeldverwaltungen beschäftigt.

Garibaldi kehrt aus London mit leerem Beutel zurück.

Die Parbanellenen wurden erneut vergeblich von der englisch-französischen Flotte beschossen.

In Japan hat sich eine Peste für einen Sonderfrieden geschlossen mit Deutschland gebildet.

In Nordwestindien ist eine Aufstandsbeziehung ausgebrochen.

Unser Kriegsziel.

Eine Anzahl führender Parlamentarier hat sich bereits über das Kriegsziel geäußert. Jetzt hat auch der Reichstag abgeordnete Dr. Stresemann sich in zusammenfassender Weise gelegentlich eines Vortrages über diesen Gegenstand ausgesprochen. Er sagte, wie wir einem Bericht der N. A. entnehmen, folgendes:

Man hat es bisher in den deutschen Tageszeitungen angänglich vermieden, zu dem Kriegsziel Deutschlands und der Frage der Sicherung und Ausnutzung unserer kriegszeitlichen Erfolge Stellung zu nehmen. Diese Haltung der deutschen Öffentlichkeit steht in direktem Gegensatz zu dem Verhalten unserer Freunde. Im russischen Parlament hat der Staatsminister Sazonow sich in keiner Weise geäußert, von der beabsichtigten Zerstückelung Österreich-Ungarns und davon zu sprechen, daß Rußland seine Forderungen in Konstantinopel aufzufassen gedenke, obwohl es von der Ausführung dieses Wunsches nie weiter entfernt gewesen ist als jetzt. In Frankreich konnte man schon in Friedenszeiten Zeitungen und Zeitschriften über die bevorstehende Zerstückelung Deutschlands mit beigeigten Kartenblättern kaufen, und wer die ausländische Presse während des Krieges verfolgt hat, weiß, daß man es in England und Frankreich offen als Ziel des Kampfes hinstellt, Deutschland seiner vorkrieglichen Krönungen im Osten, Westen und Norden zu berauben, das Staatsgebiet des Deutschen Reiches zu zerstückeln, mindestens Bayern, an Slesien aber Bayern und Sachsen von Deutschland loszulösen und uns politisch und wirtschaftlich derartig zu schwächen, daß wir zu einer Macht zweiten oder dritten Ranges herabstinken würden. Um so eigenartiger wirkt die Ungleichheit, mit der man in Deutschland einem mündigen Volk die Zerstückelung der Ziele des Krieges, selbstverständlich unter Wahrung derjenigen Voraussetzungen, die bei der Förderung solcher Fragen stets gegeben sein müssen, verbieten will. Geht man doch sogar in höchster Weise durch Verhöhnung der Briefträger gegen Persönlichkeiten vor, die ihre privaten Gedanken einem ganz beschränkten Kreis der Öffentlichkeit gegenüber auszuschöpfen wagten. Mit vollem Recht haben Parlamentarier der verschiedenen Fraktionen gegen diese Tendenz Front gemacht. Bismarck und Heinebrand aus dem politischen Leben auf der einen Seite, Ballin, Kardorff und Strich-Gien auf der anderen Seite haben auf die Notwendigkeit hingewiesen, nur einen Frieden zu schließen, der die Sicherheit gegen künftige Angriffe unseres Hauptlandes ebenso bedeutet, wie die Sicherung unserer wirtschaftlichen Machtstellung. Wie wissen, daß unter Weltfrieden, wenn es nach unseren Feinden angeht, nach dem Kriegen in seinen Grundfesten bedroht sein würde, daß

man mit allen Mitteln der Wirtschaftspolitik und des Falles der Wälder als Konsummittel gegen uns vorgehen wird, um uns vom Weltmarkt zu verdrängen. So wird die Frage der künftigen Gestaltung Deutschlands nach dem Kriege nicht nur eine politische, sondern eine wirtschaftliche Frage ersten Ranges, und die beiden größten Lebensinteressen des deutschen Volkes, die zukünftige politische und wirtschaftliche Machtstellung, verlangt die Erörterung der Voraussetzungen, unter denen sie in Zukunft gesichert sein können. Wenn man nicht mehr, wie zu Bismarcks Zeiten, das unbedingte Vertrauen besitzt, daß diese Dinge von unseren Diplomaten auf eine geregelte Weise werden können, so ist das nicht die Schuld des Volkes, nicht auf Einzelpersonen soll hier eingegangen werden, aber das eine möchte man manchen, die da glauben, an der Stimme des deutschen Volkes vorübergehen zu können, in das Ohr einprägen: Unsere Forderung steht heute über aller Antworten, über jenen Antworten, das einst Napoleon I., die auf die Brust Englands geleste „Pistole“ nannte. Unsere Forderung wird, wie wir alle hoffen und erleben, in absehbarer Zeit auch über Caesars wehen. Geht es hier aber und haben wir damit den Weg an das Meer gefunden, den die ganze Lage unseres deutschen Landes schon längst erfordert, den Weg, der uns herausführt aus dem nassen Dreieck, an die Straße des Weltverkehrs, an das Meer, das, wie unser volkswirtschaftlicher Bismarck Friedrich VIII einst sagte, die Hochstraße der Nationen und die Quelle der Weltgröße aller Zeiten gewesen ist, dann wage es kein Staatsmann, dem deutschen Volk die zugunsten, diese Forderung je freiwillig wieder herunterzuholen.

Diese Ausführungen wurden von der mehr als tausendköpfigen Zuhörerschaft in einer Art der Zustimmung begrüßt, die nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen ließ, in welcher Weise der Redner damit die Empfindung der Zuhörer, man darf auch sagen, die Empfindung der weitesten Kreise des deutschen Volkes wiedergegeben hatte.

Auch ein Artikel des Generalkonvents v. Wrocham im „Tag“ beschäftigt sich mit dem Kriegsziel und führt darüber unter anderem aus:

Wir müssen „ohne schwächliche Rücksichten, nur unser eigenes Interesse bedenkend, daß Sorge tragen, daß unser Deutschland nach diesem kühnen, opfervollen Kriege in einer so höherwertigen, als den Größten und Mächtigsten, daß keine bessere Koalition in Europa es wegen kann, es anzunehmen, oder wenn sie dies Magnis dennoch übernimmt, daran verbluten muß. Dies können wir aber nur erreichen durch eine vorteilhafte Ausgestaltung unserer Grenzen, damit wir künftig gegen einen feindlichen Überfall besser geschützt sind als bisher. Hierbei dürfen meiner Ansicht nach nur militärische Rücksichten ausschlaggebend sein. Wenn ich mich hierbei in einem Gegenstand zu den Ansichten befinde, die Herr Fehr, von Jedlich-Neudorf ausgesprochen hat, so möchte ich dazu noch folgendes bemerken: Gewiß hat der Herr Fehr recht mit der Behauptung, daß die Affinitäten fremder, mit vollem deutschen Bürgerrecht ausgestatteter Nationalitäten zu einem Fichte in unserem Heilich werden könne. Aber wer sagt uns denn, diesen Fremdkörper das volle Bürgerrecht zu geben? Nur assimilierte, d. h. deutsch geordnete Fremdkörper dürfen das volle Bürgerrecht erhalten. Wir haben bewiesen, daß wir zu solchjeneren verziehen, zeigen wir nun, daß wir Barbaren fremde Wälder auch assimilieren können. Das ist unsere weltgeschichtliche Aufgabe, wenn anders es wahr ist, daß am deutschen Wesen einmal noch die Welt genesen soll.

Der „Vorwärts“ meint allerdings, nur eine kleine Minderheit des deutschen Volkes sei mit Herrn von Wrocham einverstanden und die Regierung gehöre nicht zu dieser Minderheit. Nun, der Vorwärts muß es ja wissen. Aber ob es nicht etwas peinlich für die Regierung des Herrn v. Bethmann ist, sich dem Vorwärts in solcher Weise beizumenden zu lassen?

Don den Kriegsschauplätzen

Der Unterseebootskrieg.

Der englische Flaggensmühbrauch.

Jeder Versuch der Neutralität, die englische Regierung durch freundschaftliche Vorstellungen und Proteste zur Aufgabe ihrer Politik des systematischen Abfangens der neutralen Flaggen zu veranlassen, ist gescheitert. Die englische Regierung empfiehlt vielmehr den Reedereien die

Nachahmung aller neutralen Schutzmaßnahmen, jedoch eine Unterzeichnung zwischen englischen und neutralen Schiffen fortzuüberhaupt unmöglich sein wird. Offenbar spekuliert England auf Konflikte Deutschlands mit Neutralen, doch können wir die Entwidlung mit Ruhe abwarten, da wir die Neutralen ernsthaft verwirrt haben und ihnen das formelle Recht zur Beschränkung nicht zu steht, wenn ihren Schiffen im Kriegsgebiet etwas passiert. Aus norwegischen Quellen wird berichtet, daß man annehme, es seien jetzt 100 leistungsfähige Unterseeboote zur Verfügung der deutschen Flotte, so daß die Gefahr für den Schiffverkehr sehr groß sei.

Rein Conroy für amerikanische Handelschiffe. Amsterdam, 19. Febr. Nach einer Meldung aus Washington erklärte der Staatssekretär der Marine Daniels, daß keine Kriegsschiffe gefandt werden sollen, um amerikanische Handelschiffe durch die Kriegsgewässer zu geleiten.

Die Sicherungsmahnahmen der Verbündeten. Der „Tag“ wird aus Calais und St. Louis berichtet: Die Flotte der Verbündeten ist durch eine große Zahl von kleineren Seeschiffen verstärkt worden, die Aufklärungsmissionen gegen deutsche Unterseeboote verrichten sollen.

Amerikas Erwidern. Genf, 19. Febr. Dem „New York Herald“ zufolge wird das nordamerikanische Staatsdepartement auf kommenden Mittwoch sowohl die deutsche wie die englische Gegennote erwidern.

Vohnsorderungen der englischen Seelente.

Haag, 19. Febr. Angesichts der durch den Unterseebootskrieg hervorgerufenen größeren Gefahren für die Schifffahrt hatte der Verband der holländischen Seelente eine erhebliche Lohnerhöhung für die Matrosen verlangt. Nach längerer Verhandlung hat die Vereinigung der holländischen Reederei eine Lohnerhöhung von 16 v. H. ab heute bewilligt. Auch in den Kreisen der englischen Handelsmarine haben jetzt derartige Forderungen eingeleitet. Einer Privatdepesche der „Tag“ zufolge sind 5000 Londoner Dockarbeiter mit dem Ersuchen um eine Lohnerhöhung von 18 v. H. an die Schiffseigner herangetreten. Die Dockarbeiter verlangen gleichzeitig die Einführung von einer nur vierjährigen Arbeitswoche. Da die Forderungen nicht sofort bewilligt wurden, sind die Dockarbeiter in den USA nach getreten. In Liverpool beabsichtigen 15000 Dockarbeiter wegen Nichtbewilligung ihrer Lohnforderung die Arbeit einzustellen. Der Verband der englischen Seelente droht, falls nicht eine durchgreifende Lohnerhöhung (15 v. H.) gewährt werde, ebenfalls mit dem Streik. Die „Financial News“ berechnen die von den Bergarbeitern, Eisenbahnangestellten, Dockarbeitern und Seelenten gestellten Lohnforderungen mit 500 000 Pfd. (10 Millionen Mark).

Ein englischer Dampfer überfällig.

Rotterdam, 19. Febr. Der englische Dampfer „Melisbon“ ist seit drei Tagen überfällig.

Die Stimmung in England.

Kopenhagen, 19. Febr. Die Londoner Blätter sprechen in Leitartikeln den Beginn der deutschen Englandsperre und sagen, es herrsche kein Zweifel, daß die Deutschen äußerste Anstrengungen machen werden, um ihren Plan durchzuführen. Während der Napoleonischen Kriege habe England 100 Schiffe jährlich verlieren können, ohne daß es für den Ausfall des Krieges Bedeutung erhielt. Dasselbe könne England jetzt besser als früher ausfallen. Man erwarte allgemein mit gewisser Ungeduld die Erklärung der Regierung über ihre geplanten Gegenmaßnahmen. Worauf diese hinausgehen, sei zwar noch unbekannt, man glaubt aber, daß diese in der Blockade Deutschlands bestehen werden, so daß auch Lebensmittel, die bisher an Bord neutraler Schiffe nach Deutschland gebracht werden konnten, als Kriegsfonten bände erklärt würden.

Im übrigen bewilligt die Regierung den Besitzern der englischen Handelschiffe eine Kriegszulage zu den bisherigen Löhnen. Alle Handelskapitäne erhalten die gleichen Bezüge wie die Offiziere der Kriegsmarine.

Nachruf.

Am 9. ds. Mts. ist der hiesige Einwohner und Tischlermeister

Herr Robert Kade

im Alter von 81 Jahren aus seinem arbeitsreichen Wirken von dem Herrn der Kirche abgerufen worden. 35 Jahre — von 1874 an — hatte er dem hiesigen Gemeinde-Kirchenrate angehört, der ihn vor wenigen Jahren aus seiner Mitte wegen hohen Alters mit aufrichtigem Bedauern scheidend sah. Durch sein biederes und bescheidenes Wesen und sein treues, jederzeit freundliches Verhalten hat er sich ein ehrenvolles Andenken nicht nur bei dem Unterzeichneten, sondern bei der ganzen Gemeinde gesichert.

Frankleben, den 15. Februar 1915.

Der Gemeinde-Kirchenrat.

Wenden Sie sich wegen preiswerter und gediegener

Möbel

an

O. Scholz Ww.

Merseburg a. S. Gotthardstraße 34.

Telephon Nr. 458.

Große Neueingänge besonders für die Konfirmation

in hervorragend schönen

**Kleiderstoffen, Kostümen, Mänteln,
Wäsche, Korsetts, Handschuhen usw.**

Besichtigung erbeten!

Verkauf zu sehr billigen Preisen!

Otto Dobkowitz, Merseburg.

Radikal Läusetod „Feldgrau“

in infolge seiner leimtöndenden und desinifizierenden Eigenschaften laut Gutachten des Sanitätschemikers Dr. F. Jenzig das wirksamste Mittel gegen Kopf- und Kleiderläuse. Übertragung von Pectenophus etc. durch Käufe sind bei Benutzung von Feldgrau fast ausgeschlossen. In 1/2 Pfd. Feldgrau-Paketeten fix und fertig a. Flasche 1.— Mf. nur bei

Reinhold Rietze, Kaiser-Drogerie

Nohmarkt 5. Telefon 890.

Sin unter

Nr. 433

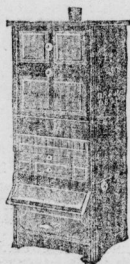
dem Fernsprechnetz
angeschlossen.

**Karl Winger,
Säute- u. Zellhandlung,
Gotthardstr. 38.**

Hüte

zum
**Impressen,
Umfärben,
Umarbeiten**
werden angenommen.
**Otto Dobkowitz,
Merseburg.**

Goldene Medaille
J. B. A., Leipzig
1913.



Einladung

Donnerstag, den 25. Februar von abends 7 Uhr ab
werden im

gr. Thalia-Festsäle, Geiststraße 42 a zu Halle

„Wehlmann's Immerbrand“ Grude-
Ofen

— in allen ihren Teilen patentamtlich geschützt —

die Öfen der Zukunft

für Haushaltung Beheizung u. Gewerbebetrieb
(Kochen, Backen, Braten, heizen pp.)

im praktischen Betriebe vorgeführt

um vor der breiten Öffentlichkeit den Nachweis zu liefern,
dass die **Vorzüge dieser Öfen** vor Kohlen-, Gas-
und den bisher existierenden Grudeöfen, gleichviel welches Systems,
Namens oder Fabrikats, so wesentlich sind, **dass diese**
Öfen mit vollem Recht

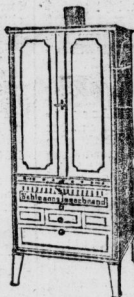
die Öfen der Zukunft

bezeichnet werden dürfen!

Man komme mit hochgespannten Erwartungen, die-
selben werden übertroffen werden!

Wehlmann's Ofen u. Apparatefabrik, G. m. b. H., Dresden-N. 6.

Goldene Medaille
Gr. G. A., Dresden
1914.



4000 Mf.

füge auf mein neuerbautes Wohnhaus noch 9000 Mf. (Kreditsparkasse)
zur H. Stelle. Wert 21 200 Mf.

Angebote von Selbstgebern erbittet unter **L. 44** an die Exped.

Persil

wäscht schnell und leicht
Kinderwäsche

Henkel's Bleich-Soda.

Institut **P. Rech** Laboratorium
für Merseburg — Karlstraße 11 für
Zahnleidende Sprechzeit: täglich 9—6 Uhr. Zahnersatz
Fernsprecher 348.

Kreisparkasse Merseburg

verleiht Heimsparbüchsen zur Förderung der Sparfähigkeit im Hause
ist unter Nr. 8806 Postfachamt Leipzig an den Postfachverkehr
angeschlossen und nimmt alle für sie bestimmten Zahlungen
per Postfach-Zahlkarte entgegen, wobei dem Abwender keine
Portokosten entstehen und das Warten im Kassenstall bei
starkem Andrang vermieden wird.

ist täglich vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags
(außer Mittwoch und Sonnabends) von 3 bis 5 Uhr für
den Verkehr geöffnet.

führt ihre Nebeschäfte zur Verwendung im Interesse des Kreises
Merseburg ab und verringert dadurch die Kreis- und Ge-
meindesteuern.

hat über ihre Einlagen strengste Verschwiegenheit zu beobachten,
die Eingehung von Guthaben bei anderen Sparkassen und
Uebertragung auf Einlagebücher der Kreisparkasse ohne
Portokosten und Verlust an Zinstagen für den Sparer

Herrschaftl. Wohnung

Sallesche Straße 36, part.
ist zum 1. April zu vermieten.
Näheres daselbst part. oder
1 Treppe.

3 Zimmer- Wohnung

sofort zu vermieten.
— Dampfheizung —
Lichtanlage!
Otto Dobkowitz.

Kind,

welches laufen kann, wird in liebe-
voller, sauberer Pflege genounen.
Türnenberg, Schützenbürger Str. 21.

Lehrling

für Kontor p. 1. April d. J. gesucht.
Gedr. Wirth, Weisenfelder Str. 28.

Verantwortlich für die Redaktion: R. Dalg, für die Anzeigen: G. Dalg, Verlags- und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt R. Dalg, sämtlich in Merseburg.

Ein Engländer der Deutschland kennt.

Die „New York Times“ schreibt: Frank Harris, ein bekannter englischer Schriftsteller sozialistischer Richtung, befindet sich gegenwärtig in Amerika und hält dort Vorträge über den Krieg.

„Auf der anderen Seite haben Sie ja neues Aufkommen erfahren, von dem Bismarck in seiner wunderbaren Rede sprach, der größten Rede der Welt, wo er sagte, die Deutschen seien so eingeengt, daß sie nicht müßig sein und sich nicht ausruhen dürfen.“

„Kriegsleben Sie das englische Ideal mit dem deutschen Ideal. Das eine Land eine Insel, das andere ein Mittelmeerpaß eines Kontinents. Auf der Insel bekommt das Individuum die größere Wichtigkeit. Darum gibt es in England mehr Individualismus als anderswo.“

„Auf der anderen Seite haben Sie ja neues Aufkommen erfahren, von dem Bismarck in seiner wunderbaren Rede sprach, der größten Rede der Welt, wo er sagte, die Deutschen seien so eingeengt, daß sie nicht müßig sein und sich nicht ausruhen dürfen.“

„Als Herrschaft Shaw sagte, er glaube, die englische Welt sei nicht so sehr wie die preussische, bewies er, daß er nicht von Deutschland weis. Er hat damit die einzige Qualifikation, die heute in England nötig ist, um über den Krieg zu schreiben.“

„In England gibt man einer Soldatenwitwe wöchentlich 60 Mark, und ihren Kindern 140 Mark. Sie müssen eine gewisse Summe leisten, das heißt, daß das Volk ein gewisses Quantum leistet, was das Volk ein gewisses Quantum leistet.“

„In England gibt man einer Soldatenwitwe wöchentlich 60 Mark, und ihren Kindern 140 Mark. Sie müssen eine gewisse Summe leisten, das heißt, daß das Volk ein gewisses Quantum leistet, was das Volk ein gewisses Quantum leistet.“

Hammer und Schwert.

Roman von Guido Kreuder.

82) (Nachdruck verboten.)

16. Kapitel.

„Du — Dinkel?“ sagte Erwin von Starenup unsicher und erschrocken. „Du suchst mich auf?“

„Wunderwies hatte sich der Kommerzienrat alles Wort für Wort zurechtgelegt, war auch einflussreich, fast anzupacken“, wie Georg Brendendorff ihm geraten. Und so versuchte er resolut, obwohl die innere Erregung ihm fast die Kniee auswichen. „Aber der Herr nicht zu Mohammed kommt, muß Mohammed am Meer! Was bleibt da anders übrig? Schließlich ist mich gegenseitig verwardt und kann auf die Dauer doch unmöglich so fremd aneinander vorübergehen.“

Der Jüngere hatte die Farbe gewechselt. Seine kumpfs Wankte vor plötzlich fort. Er sehte mit

Deutschlands Botschafter in Italien.



Den früheren Reichsanstzer, Fürsten Wilson, in seinem Arbeitszimmer in Rom zeigt unferne photographische Aufnahme. Der Fürst residiert seitdem in der durch ihre wunderbare Lage und ihren Rosengarten berühmten Villa Malta.

Vom Generalstab zur Veröffentlichung genehmigt!

und Meise oder Welsch und Span? Gibt es einen größeren Mann der Weisheit als Helmholtz? Wer hat bis jetzt in dem Krieg gewonnen? Die Deutschen. Die Verbündeten haben vier Monate lang verfrachtet, die deutsche Arme zurückzubringen. Neben 200000 Mann die dem Vaterland, die Verbündeten hätten 62 Millionen 3 Fuß 7 Zoll zurückgerollt.

Ich liebe Frankreich leidenschaftlich, weil ich Kunst und Literatur liebe, aber England immer mit feinem Geiste. Es tut mir leid, daß Frankreich nicht liegen kann. Wenn sechs Jahre vorbei sind, werden Sie daselbst die Wälder sehen wie jetzt nach sechs Monaten. Die Deutschen brauchen gar nicht mehr, es ist schon bekommen haben. Deutschland ist ein solches Volk. Sie sind nicht militärisch, das ist alles.

Aus Stadt und Umgebung

Zur Postfrage.

Zwei Kilogramm Brot erhält jeder Mann wöchentlich. Dies ist gewiß ein Quantum, mit dem man unter normalen Verhältnissen auskommen kann. Wie sieht es aber mit den Landarbeitern, Bauern, überhaupt jenen Leuten, die im freien ihrem Berufe nachgehen müssen? Diese werden in den letzten Jahren Gelegenheit haben, ein warmes Mittagessen zu sich zu nehmen und müssen sich meistens mit Brot begnügen. Wie soll also ein solcher Mensch mit zwei Kilogramm wöchentlich auskommen?

fliegendem Atem: „Verlobung? Die Irene hat sich verlobt, Dinkel?“

„Sie wird sich erst heute abend verloben; bei Diefenhardts. Natürlich müßt ich doch, daß du dabei bist; denn auch beide hab ich ja bloß!“

„Und wer ist...?“

„Dreifelsdorf! Ich komm eben von ihm; famoser Kerl; hat in letzter Zeit mächtig viel für mich getan.“

„Allo doch noch erreicht! Das gönne ich dir!“ sagte Erwin von Starenup vergnügt. „Er möchte sich etwas ab, daß das Tageslicht voll auf ihm fiel. Und erst da bemerkte der Kommerzienrat die faule Blässe in dem Gesicht seines Neffen.“

„Mit ich aufsteigendem Besorgnis sagte er ihm unter dem Arm und zog ihn vollständig zum Fenster. „Herrgott — Erwin — du, was hast du denn für 'ne Farbe? Bist du krank oder was ist sonst?“

„Einen Moment aucte der Student, peinlich berührt, zusammen; dann vernahm er mit ruhigem Kopfschütteln. „Ich bin nicht krank, Dinkel“, sagte er wie abwesend; „nur weißt du, ich habe mich jetzt drei Wochen von morgens bis abends mit einem radianten Kerl herumgeschlagen, der sich durchaus nicht unterkriegen lassen wollte. Schließlich schaffte ich's doch; aber es hat mich etwas angegriffen.“

Der Finanzier schüttelte den Kopf. „Drei Wochen lang — von morgens bis abends... du, das ist ja — also das ist unidentifizierbar.“

„Es stimmt schon, Dinkel.“

„Ja — aber... wer — ich meine, wer war denn das?“

kommen? Können wir den Bauern her. Früh um 4 Uhr oder nach zeitiger Nacht er auf und bestellt sein Feld, heßt nach seinem Vieh und hat harte Arbeit zu verrichten.

Zwei Kilogramm Brot pro Kopf der Bevölkerung wurden bewilligt. Aber ist es nicht ungenügend, daß ein Weizenbrot das bewilligte Quantum ausmacht, wenn man es erträgt? Es wäre wirklich sehr wünschenswert, wenn man Kindern bis zwei Jahren überhaupt kein Brot und bis zu fünf Jahren nur 1 Kilo, wöchentlich abgeben würde. Unserer heranwachsenden Jugend freilich, die sich doch in der Entwicklung befindet, dürfen wir dieses wichtige Nahrungsmittel nicht entziehen. Aber es würde maßregeln sehr viel geparkt werden, wenn man eben in der von uns angegebenen Weise verfährt.

Diese Erfahrungen aber könnte man unseren Landeuten zu gute kommen lassen. Eider ist es auch, das es Menschen gibt, die ihre zwei Kilogramm wöchentlich nicht aufbrauchen. Vielleicht wäre es da empfehlenswert, diese Mengen ebenfalls auf die Landbevölkerung zu verteilen. Die Durchführung dieser Vorschläge würde freilich viel Arbeit für die Behörden, die jetzt schon außerordentlich beschäftigt sind, bringen. Wir hoffen aber, daß unsere Verwaltungen daher nicht zurückzusehen wird. Jedenfalls könnte man mit solchen Maßnahmen viel Segen stiften, ohne anderen weh zu tun.

Ergebnis der Reichswahl. Die außerordentlich erfreulichen Ergebnisse der Reichswahl werden schon in naher Zeit ihrer Bestimmung ausgeführt werden können. Zwar haben die im Felde lebenden Truppen durch den für einmündige Ausübung mit Vollzügen erhalten, doch besteht, entgegen der massenhaft ankretenden Situations, wie auch vielerlei Schwierigkeiten vor der Front vorgeht, noch entfernt seine Ertüchtigung, als ob sie dem Übermaßigkeit mit Vollzügen bei allen Truppendeilen. Der häufige Ortswechsel der Truppen, die besonders unzulässige schnelle Witterung, die sich häufig wiederholenden Um- und Verstellungen von Frontationen, bringen fortgesetzt einen neuen Bedarf an Vollzügen hervor, zu dessen Befriedigung der Kriegsausbruch für warme Unterbringung ergänzend einzutreten bezieht ist. Um nun eine solche und zuverlässige Übersicht über die tatsächlichen Bedürfnisse zu gewinnen und den notwendigen Ausweis leicht herbeiführen zu können, hat der Kriegsausbruch schon vor langer Zeit in der Nähe der Front verlebende Deutsches eingerichtet. Im Süden sind bereits in Tattstetf Valenciennes (Centralpost), Gnam, St. Quentin und Gent (Reddepost), Sedan (Deput), Brüssel (Sauptlager), an deren Spitze Delegierte des Kriegsausbruches stehen, die auch von den kaiserlichen Kommissar im Großes Hauptquartier, Rück zu Solms-Baruth, zu seinen neuen Bedarf an Vollzügen worden sind. Mehrere derartige Einrichtungen sind im Osten in Ausführung begriffen. Zur Ergänzung steht jetzt noch, wie die im Felde verbrauchten Vollzügen, die jetzt größtenteils einfach weggenommen werden, der Bedarf wieder ausgestellt und für die Aufkündigung vorhandener Vorräte durch geeignete Verarbeitung nutzbar gemacht werden können.

Reichswahl für Verdun und Kranke in Lazareten des 4. Armeekorps, Suchstelle für Vermisste, Magdeburg Hauptbahnhof. Der Monatsbericht der Reichswahl gibt bekannt, daß durch sie im Januar 116 mündige und schriftliche Anfragen bearbeitet worden sind. Es konnten über 100 positive Auskünfte erteilt werden. Dies Resultat erscheint zwar auf den ersten Blick gering, ist aber ein erheblicher Prozentsatz, wenn man berücksichtigt, daß der größte Teil der Anfragen weit zurückliegende Fälle aus den ersten Kriegsmomenten betraf. Außerdem sind über 50 logenante Kompanie-Nachweise gegeben worden. Wenn sich die Helfer nicht finden läßt, aber aus seiner Kompanie keine die unmöglich im gleichen Ort gefunden haben, sind in untern Lazareten befindlich, zu werden den Angehörigen einige, meist 5-8 Adressen von Kompanie-Kameraden angegeben, die denen je nähere Nachfrage über den Verbleib ihres Angehörigen erteilen können. Solche Nachfragen haben wiederholt auf die Spur der Vermissten geführt. In schriftlichen Berichten und Aufstellungen zur Feststellung der Vermissten sind 1023 Vollzügen durch das Büro ausgestellt worden. Wenn wir die Arbeit des letztergenannten Monats mit der der früheren vergleichen, so stellt sich heraus, daß die Nachfragen zwecks Ermittlung der Kranken in den Lazareten zurückgegangen sind. Dies läßt darauf schließen, daß die ungenutzten Mittelungen

demem jetzigen Orient hat du der Entwicklung nur ein paar Tage vorgegriffen; denn ich wäre soviel zu dir gekommen. Aber vielleicht war es gut, daß du es tatest! Und wenn du heute noch so denkst, wie vor vier Jahren, dann...“

„Waise; er wandte sich zum Zimmer zurück; in den bluternen Augen eine letzte gewaltige Willensanstrengung; darauf die Worte überflutet, überhört: „... dann möchte ich am 1. Januar in dem Betrieb der Ördre Stahlwerke einreten!“

„Junge!“ — das war elementar, wie ein halberbitter, unartikulierter Ausruf — „Junge... Erwin... ist das — wahr?“

„Ja, Dinkel.“ Und ebe er noch eine Bewegung machen konnte, schloß er sich von zwei klammernden Armen umschlungen; sah er in feuchte strahlende Augen; schloß er bährige Lippen auf seinem Munde, auf seinen Wangen.

Und fragte unsicher, mit einem Ringen von Mühseligkeit: „Strenk du dich denn wirklich so an Dinkel?“

„Der alte Herr hat einen Schritt zurück. Er träumte wohl, er habe wohl mitverhandelt? Er wiederholte fast betroffen: „Ob ich mich so darüber freue, Erwin? Ja, höre mal...“

Doch all seine überquellende Seligkeit riß ihm die Rede ab. Er legte den Studenten beide Hände auf die Schultern und polterte: „Allo Mensch, das ist ein besonderer Tag heit, versteht du? Ein ganz unverhofft guter Tag, wie er nur einmal im Leben sich einstellt; vorzüglich Glück, nachmittags Glück...“

„Der alte Herr hat einen Schritt zurück. Er träumte wohl, er habe wohl mitverhandelt? Er wiederholte fast betroffen: „Ob ich mich so darüber freue, Erwin? Ja, höre mal...“

„Ja, Dinkel.“ Und ebe er noch eine Bewegung machen konnte, schloß er sich von zwei klammernden Armen umschlungen; sah er in feuchte strahlende Augen; schloß er bährige Lippen auf seinem Munde, auf seinen Wangen.

„Strenk du dich denn wirklich so an Dinkel?“

(Fortsetzung folgt.)

Hof-Garten-und Hauswirtschaft.



Waldschafe.
 Die große Bedeutung, die gerade jetzt die Ziegenzucht für unsere Volksernährung hat, muß die Landwirte mit Besorgnis beschäftigen. In manchen Gegenden Deutschlands, besonders im westlichen und südwestlichen, sind die Ziegenzucht merklich zurückgegangen. Die Ursache soll in der großen Sterblichkeit der Ziegen liegen.

Die Erscheinung ist umso bedauerlicher, als es nicht bei der Abschaffung der Ziegen bleiben, sondern daß mit ihrem Verschwinden auch die übrige Viehwirtschaft in Frage gestellt wird, wodurch eine schwere Benachteiligung der Volksernährung eintreten dürfte. Da wir viele Ziegenzuchtgebiete in Deutschland und in den Nachbarländern des Auslandes kennen und wissen, daß die Ziegen eher widerstandsfähiger sind, als unsere anderen Haustiere, in den meisten Gegenden auch keine Klagen über besondere Empfindlichkeit der wachsenden Ziegen gehört haben, so sind wir der Meinung, daß es sich in dem erwähnten Falle gewissermaßen um eine Art Ziegenmüdigkeit handelt, über das ungenügende Maßen gekannt werden. Sollten aber stellenweise wirklich ernsthafte Gründe gegen die Erhaltung und Ausbreitung der Ziegenzucht sprechen, so sei auf das Folgende hingewiesen.

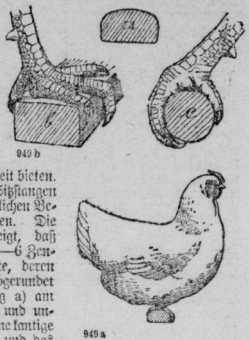


Die Ziegen sind für sehr schmelzfähig und mühselig, sie kommen im Alter von 1/2 Jahr bereits auf ein Gewicht von 60 kg, Weide werden bis über zwei Jentier später. Zur Zucht werden sie bereits im Alter von 6-8 Monaten benutzt. Schon im ersten Jahre der Weide werden häufig Zwillinge geboren und drei, selbst vier Lämmer geboren, später nicht zu den Seltenheiten. Außerdem bringen sie jährlich noch einen Ertrag von 2 1/2 bis 3 kg Wolle, die allerdings geringer Qualität ist. Aber die Waldschafe kommen aus den Wäldern und sind an gute und reichliche Weide gewöhnt. So leicht wie Ziegen sind sie nicht zu erziehen.

Geflügelcholera. Die Cholera des Geflügels, oder wie sie auch genannt wird, Nymphid, ist die gefährlichste Krankheit, die das Hühnervolk befallen kann. Obgleich die Cholera unter jeder Geflügelart auftritt, ist diese Krankheit doch wenig bekannt. In der weitaus meisten Fälle entsteht die Krankheit durch Vererbung und die angehenden Tiere sind fast unmittelbar verloren. Wenn der Geflügelzüchter die Krankheit nicht rechtzeitig erkennt, um dann sofort Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen, ist meistens keine Rettung mehr möglich und der ganze Geflügelbestand wird eingeebnet. Da die Krankheit recht schnell zum Tod führt und für den Züchter recht empfindliche Verluste verursacht, sollte er sich über die Krankheit eingehend informieren, um sie sofort zu erkennen und die nötigen Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen. Da außerdem die äußeren Krankheitserscheinungen der Cholera nur spärlich sind, sollte der Geflügelzüchter seinen Tierbestand täglich genau beobachten.

Die Geflügelcholera äußert sich anfangs in Appetitlosigkeit der Tiere und sie zeigen dazu ein epäthisches und trauriges Wesen. Die erkrankten Tiere sondern sich dann sehr schnell von dem übrigen Bestand ab und suchen einsame Plätze auf. Bald legen sie sich auf den Boden, die Beine krampfen sich und die Tiere legen so ein bedauerndes Aussehen. Bald nehmen die Kräfte des Tieres merklich ab, daß es nicht mehr fähig ist, sich zu erheben und bei jedem Versuch in die alte Lage zurückzufallen. Auch stellt sich dazu Durchfall ein und eine Folge hiervon ist eine schnelle Abmagerung des Tieres. Der Kot bekommt eine gelbliche Färbung und wird immer dünner, bis er zuletzt ganz schleimig wird und eine grünliche Farbe erhält. Ramm und Kehlschlingen werden schließlich bläulich und die Augenlider sind meistens geschlossen. Später kommen dann noch krampfartige Erscheinungen hinzu, bis der Tod dem Tiere Erlösung schafft. Die Dauer der Cholera ist eine ganz verschiedene, zuweilen geht das erkrankte Tier so schnell ein, daß der Züchter die längeligen Anhaltswerte, selbst bei genauer Beobachtung, garnicht bemerkt. Auch kommt es nicht selten vor, daß die Tiere durch wochenlanges Stehen große Qualen zu erdulden haben. Da aber für die erkrankten Tiere der Tod nur einmal die einzige Erlösung ist, so bleibt für den Züchter bei Beobachtung der Krankheit die Aufgabe, den noch gesunden Tierbestand vor der Ansteckungsgefahr zu schützen. Der Ansteckungshof der Geflügelcholera wird namentlich durch den Kot fortgetragen. Wenn der Kot faulst, so trägt er die Ansteckungsgefahr immer weiter, und nur dadurch wird es möglich, daß ein Geflügelbestand, der niemals mit choleraanfälligen Tieren in Berührung kam, plötzlich von dieser gefährlichen Krankheit befallen wird. Sobald man bei einem Tiere des Geflügelschafes mit Sicherheit die Cholera festgestellt, ist es am ratsamsten, dasselbe sofort, ganz ungeachtet seines Wertes, zu töten. Den Kadaver und das Blut muß man tief begraben, so daß niemand mehr daran kommen kann. Geflügel die Tiere dagegen noch gesund, so muß man sie sofort in einem möglichst entfernten See oder Bach zu entsorgen, und sie dort genau beobachten. Alle Ansteckungsgegenstände zu säubern, muß man dann die Ställe und die Futterbehälter des erkrankten Tieres gründlich desinfizieren. Dem Patienten gebe man ins Trinkgefäß etwas Eisentriol (in 100 Teile Wasser ein Teil Eisentriol). Bei der Desinfektion muß man äußerst gründlich verfahren und den Fußboden und alle Holzteile mit warmem Wasser, dem man zwei Prozent Schwefelsäure hinzusetzt, abwaschen. Wenn man die Ställe nicht gründlich erneuert, so sind diese meistens abzuhäuten und die Späne zu verbrennen. Außerdem empfiehlt es sich noch, den Stall gründlich auszuräumen. Zu diesem Zwecke verwendet man für etwa 50 cbm Stallraum 1 1/2 Kilo Chlorcalcium, dem man in einem halben Eimer Wasser zu zwei Antheilen, und 1/2 Kilo Ziegelmehl hinzusetzt. Diese Mischung stellt man dann in die Mitte des Stalles und läßt sie so lange, bis sich die Dämpfe entwickeln. Man verschließt dann alle Türen und Öffnungen fest und läßt die Dämpfe 24 Stunden im Stalle wirken. Für die Futterräume ist es genügend, wenn man sie mit einer kräftigen Ammoniaklösung bespritzt. Geht man rechtzeitig in dieser Form zu Werke, dann kann man die Tiere schon nach einigen Wochen wieder in den Stall zurückbringen, während im anderen Falle die Wägen noch jahrelang erhalten bleiben können. In sehr vielen Fällen wird die Cholera durch Einführung von Geflügel aus Ungarn und Ostern nach uns übertragen. Man sei deshalb bei solchen Einführungen recht vorsichtig und nehme zur Vermeidung dieser Gefahr, abgesehen von den etwas höheren Preisen, keine deutsche Jagdprodukte, als daß man sich einer so großen Gefahr aussetzt.

Die Stützungen für das Geflügel
 sind von großer Wichtigkeit, denn sie sollen den Tieren eine sichere Stützung ohne Verletzung der Gelenke und Beine ermöglichen und damit eine bequemere Beweglichkeit bieten. Deshalb müssen die Stützungen vollständig den natürlichen Bedingungen entsprechen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Huhn auf einer 5-6 Zentimeter breiten Matte, deren Kanten oberwärts aber abgerundet sind (siehe Abbildung a) am besten sitzt. Wägen und unebenheiten in der Matte (Abbildung b) und das Rumpelholz oder die Stange (c), welche das krampfartige Festhalten bedingen. Das Huhn ist bekanntlich ein Scherabgel und dementsprechend ist auch die Einrichtung der Stützungen, die mehr auf die Ausbreitung und Streckung abzielt, als auf das Sitzen, wie es vor den Wägen ausgeübt wird, die auf Wägen leben.



Das Düllieren der Küstchen im Februar und März.
 Hier ist nicht das Düllieren des Kuges mit der Rinde gemeint, sondern das sogenannte Boshische Düllieren, eine der besten Beseitigungsmethoden für Krätze und Pflaumen. Man nimmt den Wägen an der Stelle, wo man denkt die Beseitigung anzubringen, schneidet vor oben nach unten tief, so tief, daß man die Boshische mit durchschneidet, dann legt man das Holz, woran sich noch Holz befinden kann, so ein, daß wenigstens eine Seite genau auf den Schnitt des Wägenlochs paßt, das heißt vollständig auf Wägenlochs. Das sind Hühner, welches durch den Einschnitt an Wägenlochs entstanden ist, laßt man aber den unteren Teil des Kuges und schneidet den oberen Teil des Kuges vor, so daß das Holz bis zum Wägenlochs damit bedeckt ist; damit verhindert man wie beim gewöhnlichen Düllieren, hierauf überzittert man die Beseitigung mit kaltsäureigen Baumröschen, was aber nicht unbedingt nötig ist.

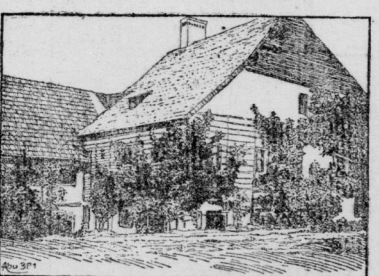
Zweitens: Man schneide sich ein schönes, gesundes Hühnerauge aus, ziemlich stark im Holz, schneide an Wägenlochs oben viel Holz weg wie das Holz groß ist, worauf erheres ein und verbinde es mit Baumröschen oder Bast fest; man kann es mit Baumröschen befeuchten, es wächst aber auch ohne diesen. Abschließend, sobald im Frühjahr der Saft zu fließen anfängt und die Krätze schneller, muß der Verband gelöst werden, damit die Krätze nicht übermäßig. Das gleiche Verfahren läßt sich auch mit gutem Erfolg bei Hosen, die man im Hause hat, im Winter anwenden.

Vorteilen von Ruffsohlen. Ruffsohlen oder die Wohnen sollen vor dem Pflanzen vorgetragen werden. Man lege sie im Februar in 10 bis 15 Tage tiefen, lasse sie treiben und härte sie dann kräftig ab. Derartig behandelte Wohnen tragen früher und besser. Sie beginnen von unten auf zu reagen und bringen meist das Doppelte ein. Da sie 14 Tage früher gesundheitsfähig werden, ergeben sie beim Verkauf auch bedeutend höhere Preise. Geplant werden sie in kräftigen aber nicht frisch gebildeten Boden.

Schwarzer in Viehhäuten. Unsere Haustiere werden von einer ganzen Anzahl von Schwämmern heimgeführt und manchmal sehr gefährlich. So leidet das Geflügel sehr unter Käsen und Milben, und wenn die warme Jahreszeit herankommt, so wird dem Vieh der Aufenthalt durch Stiefhüner und Iremfen verleidet. Ist die Plage einmal da, so hat man auch immer Schaden, ehe man sie wieder abstellen kann. Besser ist es, in der Zeit Sorge zu tragen. Besonders günstig ist das Frühjahr. Gerade ehe die Hauptarbeit beginnt, nehme man sich Zeit, alle Stallungen gründlich zu reinigen und mit frischer Stallmist auszufüllen. Dieser Stallmist, die an sich sehr desinfizierend und abtötend wirkt, setze man 1-2 Gr. Profforlathol zu, und man wird dann noch über Schwarzer zu klagen haben. Auch zur Zeit der Sommerhitze meiden die Ziegen diese Ställe sehr.

Aber auch, wenn man anstehende Krankheiten im Stalle hat, die beim Knechtlich nur zu oft bei Säuglingen und Kälbern, beim Großvieh am meisten bei den Schweinern auftreten, tun sie solcher Anstrich gut, doch nehme man hierzu etwa 4 Pct. Profforlathol.

Die Füllung der angebräuteten Eier auf die Keimfähigkeit wird bekanntlich am 8. oder 10. Tage vorgenommen. Man verwendet dazu Eierprüfstampen, welche eine scharfe Durchleuchtung des Eies ermöglichen. Wer diese Lampe besitzt, kann dieses auch auf einfache Weise tun, indem er in einem dunklen Raum oder bei Lampenlicht das angebräutete Ei mit der linken Hand und einer hohle gefüllte rechte Hand hält, so daß eine Durchsicht verleiht. Galt man das Ei gegen eine Lampe oder in der Dunkelheit gegen einen Lichtspalt, so



Sanftleucht. Hornleucht. Hornleucht auf der Hauswand im Hofe.

läßt es sich vollständig durchleuchten, und man sieht deutlich den Keim, wenn es befruchtet ist. Das Sandbad des Geflügels. Es ist eine bekannte Tatsache, daß während der letzten, farnreichen und regnerischen Jahreszeit, in welcher sich das Geflügel in die Ställe zurückziehen muß, auch das im Geberleide der Tiere lebende Ungeziefer bedeutlich überhand nimmt. Manche Halter nehmen dann, obgleich sie innerlich gesund sind, keine Nahrung mehr zu sich, und man kann bei näherer Untersuchung feststellen, daß der Körper der Tiere ganzlich mit Ungeziefer befallen ist. In der letzten Jahreszeit tritt jedoch dieser Überhand fast nur nicht über nur dann auf, wenn der freie Auslauf der Tiere eingeschränkt wird. Es wird wohl jeder schon beobachtet haben, daß die Hühner in der warmen Jahreszeit mit Dornen solche Orte aufsuchen, an denen ihnen Gelegenheit gegeben ist, sich in den Staub einzuhüllen, um sich, wie die Wasserbügel in ihrem warmen Element, ein Bad zu nehmen. Sie werfen dann dabei den Sand in die Höhe und suchen denselben durch Strauben der Feder möglichst ganz bis auf die Haut zu bringen. Hierauf schließen sie mit den erdigen Teilen auch die Brustteile vor sich ab und bringen darauf die Deckfedern ebenfalls wieder in die richtige Lage. Da nun die Jahreszeit

die Tiere daran hindert, das gewünschte Sandbad zu nehmen, so suchen sie im Stalle jede Gelegenheit wahrzunehmen und benutzen instinktmäßig jede geringe Staubansammlung, um ein Bad darin zu nehmen. Da sich das Huhn im Sande badet, wenn es Gelegenheit von Futterhäfen und Wägen findet, so ist das Sandbad eine Gesundheitsmaßregel von großer Bedeutung. Es ist deshalb Pflicht eines jeden Geflügelzüchters das Wohlbefinden seiner Tiere durch Beschaffung eines Sandbades zu fördern. Man bringt zu diesem Zweck vorteilhaft eine Mischung trockener Erde und geschnittenen Koks unter Zusatz von etwas Schwefelsäure in den Stall. Galt man auch an Stelle des geschnittenen Kokes Sand verwenden. Man wird dann recht bald beobachten können, wie die Tiere stummlich um die Verwendung dieser Badegelegenheit kämpfen werden.

Die Reinhaltung der Milch. Das Melken wird, besonders in beschämten Ställen, durch manderlei Hohlhände leicht, wodurch es vorzuziehen, daß Stroh, Korbweiden und andere Unreinlichkeiten in die Milch gelangen. Eier legen sie sich zum Teil so schnell auf, daß sie durch das nachfolgende Selgen der Milch nicht mehr entfernt werden können, wodurch die Milch und die aus ihr erzeugten Produkte, wie Butter und Käse notwendig minderwertig werden müssen. Um dieses zu verhindern, legt man über den Milch-eimer ein großes Tuch und hält es durch einen effizienten Reiner fest. Das Melken geschieht auf das etwas folgende Tuch. Die Milch kann durch das Tuch abgesehen und die Schmutzteilchen werden größtenteils zurückgehalten. Dennoch kann sich also nicht die Milch anfüllen. Vor dem Auflegen nehme man das Tuch mit reinem Wasser an und wache es nach Bedarf oder wache es wiederholt an.



Wegen **Umbau**

grosser Räumungs-Verkauf

Besichtigen Sie
die
8 Schaufenster

Derselbe bietet infolge der
ganz bedeutend herabgesetzten Preise
eine selten günstige Kaufgelegenheit

Teilweise **50%** Ermäßigung
bis

in Damen-, Backfisch- u. Kinder-Konfektion etc.

Franz Ebert Leipzig,

Thomasgasse.

Größtes Spezialhaus für Damen-, Backfisch- u. Kinder-Konfektion in Sachsen.



Aufmerksame Bedienung. Mässige Preise.

Karl Zänzer

Merseburg Adolf Schifers Nachf. Entenplan 7
Spezialgeschäft für

Leinen- und Baumwollwaren

Bettwäsche Bettfedern Betten

Anfertigung in eigenen Arbeitsstuben.
Fernspr. 259.

Solide Qualitäten. Grosse Auswahl.

Künstlicher Zahnersatz

Kronen- u. Brückenarbeiten. Behandlung kranker Zähne.

Hubert Totzke

in Fa. Willy Muder

Markt 13 Merseburg Telephone 412
Sprechzeit 8-6 Uhr. Sonntags 9-1 Uhr.

Staudend billig kaufen Sie

Fahrräder-	Zubehörteile, -Ersatzteile
Nähmaschinen-	Mäntel, -Luftschläuche
Sprechapparate-	Nadeln, -Öle
Taschenlampen-	Riemen, -Ersatzteile
	Ersatzteile, -Nadeln
	Neueste Platten-Aufnahmen
	Batterien, -Glimmlampen
	Feuerzeuge, Feuersteine

in großer Auswahl bei

Merseburg. **Max Schneider** Schmale-straße 14.

Deckanzeige.

Wie im Vorjahr, stehen auch in diesem Jahr die beiden belgischen Geigle

I. Dunkelfuchs (Rève de Gouy)
jetzt **v. Emmich,**

II. Rotschimmel (Major) jetzt Darius

auf der Hengststation Schaftstädt zum decken bereit.

Es soll hierbei nochmals darauf hingewiesen werden, daß es Pflicht eines jeden Stutenbesizers ist, dem Mangel an gutem, brauchbarem Pferdmaterial nach Kräften abzuhelfen.

Hengsthaltungsge nossenschaft Schaftstädt

eingetr. Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Durch Tod des selbsterbigen Inhabers erledigte

Agentur für Feuerversicherung

mit Nebenbranchen soll baldigst an selbsttätigen Herrn mit guten Beziehungen vergeben werden.

Infassio vorhanden! Provisoren hoch!

Angebote unt. J. 5. 422 an Hansen & Vogler, H.-G., Magdeburga erbeten.

Verkaufmachung.

Die Lieferung der Kolonialwaren Hülsenfrüchte und dergleichen, der Mehl-, Bad- und Fleischnaren, sowie Seife und Soda für das städtische Krankenhaus hierüber soll auf die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 vergeben werden.

Bedingungen liegen in der Magistratur, Rathaus 2 Treppen zur Einsicht aus.

Angebote für obige Lieferungen sind mit entsprechender Aufschrift zu versehen und verfrachten zu festgesetzten Zeitpunkten an uns einzuliefern:

- Kolonialwaren, Hülsenfrüchte und dergleichen
Freitag, den 26. Februar 1915, vormittags 11 Uhr,
- Mehl und Backwaren
Freitag, den 26. Februar 1915, vormittags 11 Uhr
- Fleisch und Fleischwaren
Freitag, den 26. Februar 1915, vormittags 11 Uhr,
- Seife und Soda
Freitag, den 26. Februar 1915, mittags 11 Uhr.

Merseburg, den 15. Februar 1915.
Der Magistrat.

Verkaufmachung.

Größere Flächen bisher unbenutzten Landes werden von der Stadt zum Anbau von Frühkartoffeln und Rohbau beigestellt, wobei in kleinen Stücken postweise abgegeben werden. Die Verpachtung erfolgt je nach Wunsch, entweder vor der Auktion (auf Verlangen wird die Aukt gelindert) oder nach der Auktion durch die Stadt, zu jeder Zeit. Das Land wird in der beliebigen Größe herangezogen und kostet vorläufig 5 M. mit Saat bestellt ist der Pachtzins entsprechend höher.

Wächter werden erucht, sich baldigst im Magistratsbüro, Rathaus 2 Tr., zu melden.

Merseburg, den 17. Februar 1915.
Der Magistrat.

Verkaufmachung.

Zur Verrechnung unserer Vorräte an Nahrungsmitteln hat der Magistrat beschlossen, alles verfügbare Getreide und Mehl samt Gemüsen zu verkaufen. Diejenigen, welche bereit sind, unbenutzte Fläche Landes der Stadt unentgeltlich oder gegen ein mäßiges Entgelt zur Verfügung zu stellen, werden erucht, umgehend dem Magistrat davon Mitteilung zu machen.

Merseburg, den 17. Februar 1915.
Der Magistrat.

Am Mittwoch, den 24. Februar d. J. treffen voraussichtlich wieder 30 Deutsche aus Ausland ausgewiesene Personen hier ein, welche zunächst auf einige Tage hier untergebracht werden sollen.

Einwohner dieser Stadt, welche zur Aufnahme der in Rede stehenden Personen unentgeltlich oder gegen Entgelt bereit sind, wollen sich umgehend im Magistratsbüro, Rathaus 1 Treppen, links, melden.

Merseburg, den 20. Februar 1915.
Der Magistrat.

Zur Vertretung eines

Dollziehungsbeamten

wird ein militärfreier Mann gesucht.

Bedingungen bis 23. Februar 1915 im Magistratsbüro, Rathaus 2 Tr. Merseburg, den 19. Februar 1915.
Der Magistrat.

Bringe mich zur Anfertigung von

Wöbeln aller Art

sowie Reparieren und Anspolieren in empfehlende Erinnerung.

H. Lichtenfeld

Flügelmtr., Roiental 20.

Schöne gebrauchte Pianos

zu verkaufen bei

Rudolf Meckert, Oberbürgerh. 11.

Volkschule I

(früh. 2. Bürgerliche) Hofmarkt 8.

Die Aufnahme der schulpflichtig werdenden Kinder findet am

Montag, den 22. Februar,
nachmittags von 2 1/2 - 4 Uhr
statt, und zwar für die Knaben in Zimmer Nr. 2, für die Mädchen in Zimmer Nr. 4.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 1911 bis zum 30. September 1915 das 6. Lebensjahr vollenden.

Taufschein und Impfzeugnis sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Im Vorjahre zurückgehaltene Kinder sind aufs neue anzumelden.

Zum Schulbesitz gehören folgende Straßen: Altmühlstr., Breite Str., Büschl, Burgstr., Bürgergarten, Entenplan, Fischerstr., An der Geißel, Hühnerstr., Johannisstr., Kleifstraße, Kreuzstr., Lange Str., Kennaer Str., Mauerstr., Margaretenstraße, Markt, Mühlstr., Mühlstr., Naumburger Straße, Nulandstraße, Ob. Breite Str., Delarube, Nollstraße, Hofmarkt, Saalstraße, Schmale Str., Seifenstr., Sigmund, St. u. St. Extirp., Tischer Keller, Vor dem Extirp., Vorwerk, Weissenfester Straße, Windberg.

Der Rektor: Höß.

Volkschule II.

(früher Altenburger
und Neumarktschule).

Die Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder findet am **Montag, 22. Febr.**, nachm. von 3-5 Uhr in der Altenburger Schule, Wilhelmstraße 5, statt, und zwar:

für die Knaben der Altenburger Schule in Zimmer 21,
für die Mädchen der Altenburger Schule in Zimmer 24,
für die Knaben und Mädchen der Neumarktschule in Zimmer 22.

Schulpflichtig sind alle die Kinder, die bis zum 30. September d. J. 6 Jahre alt werden.

Bei der Anmeldung sind Tauf- und Impfheft vorzulegen.

Im Vorjahre zurückgehaltene Kinder sind aufs neue anzumelden.

Die Abgrenzung der Schulbezirke ist folgende:

Altenburger Schule: Apotheke, Am Bahnhof, Bahnhöfstr., Bismarckstr., Bismarckstr., Braunsstr., Christianstr., Dammstraße, Georgstr., Heidenstr., Gottschalkstr., Vor dem Gottschalkstr., Däterstr., Dalmbornstr., Hallestraße, Hirtenstr., Katstr., Vor dem Kaufmanns, König-Deinrichstr., Vanschieder Straße, Büschl von der Eisenbahn, Lindenstr., Mühlstr., Mühlstr., Mäntelstr., Ober- und Unteraltenburger, Parfir, Poststr., Preussische, Große und Kleine Mühlstr., Roiental, Hotel Bräudenrain, Hotel Feldweg, Sand, Seifenweg, Schreibstraße, Schützstr., Seifenstr., Ziegenstraße, Teichstr. Büschl von der Eisenbahn, Waagnerstr., Weinberg, Weiße Mauer, Wilhelmstr., Winkel.

Neumarktschule: Der ganze Stadtteil östlich von der Saale, Dom, Dompfay, Dompfay, Grüne Straße, Ober-Burgstraße, Vor dem Neumarkts, Neuenien, Werder.

Der Rektor: Sittler.

150 000 Mark

sollen auf gute, erhaltene Ackerhypotheken zu angemessenem Zinsfuß zur Darlehnung nach Vereinbarung wieder ausgeteilt werden. Gef. unt. H. 8. 325 an Rud. Hoff Magdeburg erbeten.

H. Schnee Nachf.,

Erstklassiges Spezialgeschäft für Strumpfwaren und Tricotagen.

Halle o. S., Gr. Steinstr. 81.

Gottesdienst-Anzeigen.

Samstag, den 21. Februar. (Annoctati).

Gesamtheit wird eine Kollekte für das Johannisfest in Crocon. Es predigen:

Dom. Vorm. 1/10 Uhr: Diaconus Buttle.
Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.
Nachm. 5 Uhr: Musikalische Abendandacht. Redezeit am Eingange. Eintritt frei.

Abends 8 Uhr Jungfrauen-Verein, Seifenstr. Volksbibliothek, Dienstag abend 8 Uhr im Schloß.
Volksbibliothek und Seifenstr. ges. öffentl. Sonntag von 11-12 Uhr mittags und 3-7 Uhr nachm.

Stadt. Vorm. 1/10 Uhr: Pastor Berthier. Am Nachmittag, Seifenstr. und Abendmahl. Pastor Berthier.
Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst - Pastor Berthier.
Abends 8 Uhr: Jünglings-Verein. Pastor Berthier.
Dienstag abend 8 Uhr u. Mädchenbund St. Marien Mühlstraße 1. - Frau Pastor Niem.

Altenburg. Vorm. 10 Uhr: Pastor Deltius.
Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.
Montag, Nachm. 4 Uhr: Trauungsbüch. Untereltern. Abends 8 Uhr: Konfirmandenabend.

Mittwoch, abends 8 Uhr: Konfirmandengottesdienst. - Pastor Deltius.

Neumarkt. Vormittag 10 Uhr Pastor Voit.
Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.
Montag, abends 8 Uhr: Verkündigung der konfirmandierten Söhne im Jugendheim, Werderstraße.
Mittwoch, abends 7 Uhr: Konfirmandengottesdienst. - Pastor Voit.
Donnerstag, abends 8 Uhr: Evangel. Mädchen Verein St. Thoma im Jugendheim, Werderstraße.
Freitag, abends 8 Uhr: Frauenhilfe des Neumarktes Charitépuppen im Jugendheim, Werderstr.

Auch in diesem Jahre habe ich eine große Auswahl

Gesangbücher

am Lager.

Der sich jedes Jahr bedeuender vermehrte Umsatz in Gesangbüchern ist der beste Beweis für die Güte und Preiswürdigkeit derselben.

Albert Bruns, Gottschalkstr. 27
Bachmarken auf alle Flügel.

Musikschüler

für Klavier und Harmonium finden Aufnahme.

Frau Prof. Dr. Kelbe-Postler, Halleische Straße 301.
Aufnahme von 12-1 Uhr.

Lehrerstochter

(21 Jahre alt) sucht Stellung als Stütze in H. Haushalt. Gef. Offert. unt. W. B. an die Exped. d. Bl. erbeten.

Siehe zum 1. April einen

Lehrling

Friedrich Schultze,
Bankgeschäft.

Dücht. Linotypsetzer

stellt sofort ein

„Merseburger Tageblatt“

Ämterliche Anzeigen. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer

vom 18. Februar 1915.

Vom 18. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 16. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 10. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch gefärbter oder gemischter Hafer sowie Mengsorten aus Hafer und Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundeslandes oder eines Militärstützpunktes, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

b) Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Pferdebedarfes für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung bereits sichergestellt sind;

c) Vorräte an gedroschenem Hafer, die einem Doppelpentener nicht überzählig sind.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtserhebliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 10 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfügen verboten, soweit es nicht durch § 4 Abs. 3a, zu gelten ist. Den rechtserheblichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder gerichtlichen Zwangsvollstreckung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zusätzlich sind Verkäufer an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung sowie alle Veränderung und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen, trotz der Beschlagnahme wirksam.

a) Hafer von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwendet; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Aufschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und nach welchem Aufschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu erhöhen.

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühlingsbestellung erforderliche Saatgut an Saat verwenden, und zwar außerhalb des Doppelpenteners auf das Heftlar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelpentener auf das Heftlar zu erhöhen;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgut für Saatweide liefern, bei nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben kommt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgut befassen haben; anderer Saatgut darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatweide abgesetzt werden;

d) Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie liegen, zu verkaufen;

e) Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln zu verarbeiten; sie haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung zu berichten.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 ausgeführten Verfügungen oder Verwendungen.

§ 6. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbesitzlich beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst veräußert, verkauft, faukt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbshandlung über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Obwohl wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgut erworbenen Hafer zu anderen Zwecken verwendet, oder wer die Absicht (§ 4 Abs. 3a) nicht in der geforderten Art erfüllt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 8. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Abnahme der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung die Übertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

a) für jeden Einwohner 200 Kilogramm, soweit sie sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3a, seit der Beschlagnahme veräußert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 200 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;

b) das zur Frühlingsbestellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befindet; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3a, seit der Beschlagnahme veräußert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 200 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;

c) die Hafervorräte, die nach dem Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Drogengütern und Wein vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) im Besitze des Halters in seinem Bezirke vorhanden waren;

d) die Hafervorräte, die hieron gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Pferdebedarfes für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;

e) die Hafervorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundeslandes oder eines Militärstützpunktes, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

f) die Hafervorräte, die in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;

g) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatgut worden ist in Anspruch genommen;

h) den Saatgut, der in seinem Bezirke nach § 8 Abs. 2c, von der Enteignung ausgenommen ist;

i) die Hafervorräte, die in seinem Bezirke für die Heeresverwaltung im Eigentum der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskaufmann ausgelieferten Stellen abgeben.

§ 23. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Austausch zwischen den einzelnen Pferdehaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übertragenen oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung überzähligen Hafervorräten selbstständig herbeizuführen.

Die Regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag nach § 8 Abs. 2a, zu befragen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8-10 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

§ 24. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskaufmann ausgelieferten Stellen können ihren Anzeigern für Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 25. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 26. Ausländischer Hafer.

§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung bestehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 10. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt wird.

§ 28. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 29. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 30. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalvorstand, als ausländische Behörde oder als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 31. Die Landeszentralbehörden können aus den Händen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Pferdebedarfes für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverwaltung in Gebrauch sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung zur Vertriebsung bringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Reichrats.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskaufmann bestimmt den Zeitpunkt des Ansetzertretens.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskaufmanns: Debrück.

Vorliegende Bekanntmachung bringe ich mit dem Hinweis auf allgemeinen Kenntnis, daß der gesetzliche Höchstpreis für Hafer durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. 2. 1915, um 50 Mark pro Tonne erhöht und die Heeresverwaltung ermächtigt ist, den Preis für Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 erworben hat, entsprechend zu erhöhen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß auch die zur Auslastung gerichteten Hafermenge durch obige Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 1. März 1915, wenn sie tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, nicht veräußert oder sonst verwendet werden darf, sondern zur Verfügung der Heeresverwaltung zu halten ist. Es werden demnach Höchstpreise daraufhin festzusetzen, ob die Haferbesitzer eine der zu abzuschaltenden Hafermenge entsprechende Menge unter Zwangswirkung einer Auslastung von 3 Htr. pro Hektar ausnützlich befreit haben, und es wird der überflüssige Hafer nützlich im Wege der Enteignung entzogen werden. Eine Verwendung von über 3 Htr. pro Hektar ist bis auf weiteres nicht statthaft.

Werter wolle ich auch darauf hin, daß nach § 1 vorhergehender Bekanntmachung aus gemessener und gefärbter Hafer sowie Mengsorten aus Hafer und Gerste als Hafer anzusehen und beschlagnahmt ist und daher auf die nach § 4 a. der Verordnung zurückzubehaltenden Beträge in Anrechnung zu bringen ist.

Merseburg, den 10. Februar 1915.

Der königliche Landrat.

Freiburg von Wilmsdorf.

b) das zur Frühlingsbestellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitze der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Abs. 3b;

c) Saatgut, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben kommt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgut befassen haben;

d) der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Pferdebedarfes für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Zusätzlich sind Verkäufer an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung sowie alle Veränderung und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen, trotz der Beschlagnahme wirksam.

a) Hafer von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwendet; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Aufschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und nach welchem Aufschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu erhöhen.

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühlingsbestellung erforderliche Saatgut an Saat verwenden, und zwar außerhalb des Doppelpenteners auf das Heftlar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelpentener auf das Heftlar zu erhöhen;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgut für Saatweide liefern, bei nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben kommt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgut befassen haben; anderer Saatgut darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatweide abgesetzt werden;

d) Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie liegen, zu verkaufen;

e) Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln zu verarbeiten; sie haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung zu berichten.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 ausgeführten Verfügungen oder Verwendungen.

§ 6. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbesitzlich beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst veräußert, verkauft, faukt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbshandlung über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Obwohl wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgut erworbenen Hafer zu anderen Zwecken verwendet, oder wer die Absicht (§ 4 Abs. 3a) nicht in der geforderten Art erfüllt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 8. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Abnahme der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung die Übertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

a) für jeden Einwohner 200 Kilogramm, soweit sie sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3a, seit der Beschlagnahme veräußert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 200 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;

b) das zur Frühlingsbestellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befindet; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3a, seit der Beschlagnahme veräußert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 200 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;

c) die Hafervorräte, die nach dem Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Drogengütern und Wein vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) im Besitze des Halters in seinem Bezirke vorhanden waren;

d) die Hafervorräte, die hieron gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Pferdebedarfes für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;

e) die Hafervorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundeslandes oder eines Militärstützpunktes, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

f) die Hafervorräte, die in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;

g) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatgut worden ist in Anspruch genommen;

h) den Saatgut, der in seinem Bezirke nach § 8 Abs. 2c, von der Enteignung ausgenommen ist;

i) die Hafervorräte, die in seinem Bezirke für die Heeresverwaltung im Eigentum der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskaufmann ausgelieferten Stellen abgeben.

§ 23. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Austausch zwischen den einzelnen Pferdehaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übertragenen oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung überzähligen Hafervorräten selbstständig herbeizuführen.

Die Regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag nach § 8 Abs. 2a, zu befragen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8-10 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

§ 24. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskaufmann ausgelieferten Stellen können ihren Anzeigern für Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 25. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 26. Ausländischer Hafer.

§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung bestehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 10. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt wird.

§ 28. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 29. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 30. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalvorstand, als ausländische Behörde oder als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 31. Die Landeszentralbehörden können aus den Händen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Pferdebedarfes für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverwaltung in Gebrauch sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung zur Vertriebsung bringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Reichrats.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskaufmann bestimmt den Zeitpunkt des Ansetzertretens.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskaufmanns: Debrück.

Vorliegende Bekanntmachung bringe ich mit dem Hinweis auf allgemeinen Kenntnis, daß der gesetzliche Höchstpreis für Hafer durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. 2. 1915, um 50 Mark pro Tonne erhöht und die Heeresverwaltung ermächtigt ist, den Preis für Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 erworben hat, entsprechend zu erhöhen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß auch die zur Auslastung gerichteten Hafermenge durch obige Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 1. März 1915, wenn sie tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, nicht veräußert oder sonst verwendet werden darf, sondern zur Verfügung der Heeresverwaltung zu halten ist. Es werden demnach Höchstpreise daraufhin festzusetzen, ob die Haferbesitzer eine der zu abzuschaltenden Hafermenge entsprechende Menge unter Zwangswirkung einer Auslastung von 3 Htr. pro Hektar ausnützlich befreit haben, und es wird der überflüssige Hafer nützlich im Wege der Enteignung entzogen werden. Eine Verwendung von über 3 Htr. pro Hektar ist bis auf weiteres nicht statthaft.

Werter wolle ich auch darauf hin, daß nach § 1 vorhergehender Bekanntmachung aus gemessener und gefärbter Hafer sowie Mengsorten aus Hafer und Gerste als Hafer anzusehen und beschlagnahmt ist und daher auf die nach § 4 a. der Verordnung zurückzubehaltenden Beträge in Anrechnung zu bringen ist.

Merseburg, den 10. Februar 1915.

Der königliche Landrat.

Freiburg von Wilmsdorf.

c) die Hafervorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundeslandes oder eines Militärstützpunktes, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

d) die Hafervorräte, die in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;

e) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatgut worden ist in Anspruch genommen;

f) den Saatgut, der in seinem Bezirke nach § 8 Abs. 2c, von der Enteignung ausgenommen ist;

g) die Hafervorräte, die in seinem Bezirke für die Heeresverwaltung im Eigentum der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskaufmann ausgelieferten Stellen abgeben.

§ 23. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Austausch zwischen den einzelnen Pferdehaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übertragenen oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung überzähligen Hafervorräten selbstständig herbeizuführen.

Die Regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag nach § 8 Abs. 2a, zu befragen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8-10 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

§ 24. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskaufmann ausgelieferten Stellen können ihren Anzeigern für Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 25. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 26. Ausländischer Hafer.

§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung bestehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 10. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt wird.

§ 28. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 29. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 30. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalvorstand, als ausländische Behörde oder als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 31. Die Landeszentralbehörden können aus den Händen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Pferdebedarfes für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverwaltung in Gebrauch sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverwaltung zur Vertriebsung bringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Reichrats.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskaufmann bestimmt den Zeitpunkt des Ansetzertretens.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskaufmanns: Debrück.

Vorliegende Bekanntmachung bringe ich mit dem Hinweis auf allgemeinen Kenntnis, daß der gesetzliche Höchstpreis für Hafer durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. 2. 1915, um 50 Mark pro Tonne erhöht und die Heeresverwaltung ermächtigt ist, den Preis für Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 erworben hat, entsprechend zu erhöhen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß auch die zur Auslastung gerichteten Hafermenge durch obige Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 1. März 1915, wenn sie tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, nicht veräußert oder sonst verwendet werden darf, sondern zur Verfügung der Heeresverwaltung zu halten ist. Es werden demnach Höchstpreise daraufhin festzusetzen, ob die Haferbesitzer eine der zu abzuschaltenden Hafermenge entsprechende Menge unter Zwangswirkung einer Auslastung von 3 Htr. pro Hektar ausnützlich befreit haben, und es wird der überflüssige Hafer nützlich im Wege der Enteignung entzogen werden. Eine Verwendung von über 3 Htr. pro Hektar ist bis auf weiteres nicht statthaft.

Werter wolle ich auch darauf hin, daß nach § 1 vorhergehender Bekanntmachung aus gemessener und gefärbter Hafer sowie Mengsorten aus Hafer und Gerste als Hafer anzusehen und beschlagnahmt ist und daher auf die nach § 4 a. der Verordnung zurückzubehaltenden Beträge in Anrechnung zu bringen ist.

Merseburg, den 10. Februar 1915.

Der königliche Landrat.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

3. 9. 1912 12

Der königliche Landrat.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

Freiburg von Wilmsdorf.

